

Einstellungsbefugnis umfaßt neben den Fällen, in denen dem Beschuldigten ein Rechtfertigungsgrund, z. B. Notwehr zur Seite steht, und solchen Ausnahmefällen, in denen der gegebene Sachverhalt strafrechtlich überhaupt nicht von Bedeutung* ist, die Strafsachen, in denen der ermittelte Sachverhalt im Hinblick auf den materiellen Verbrechensbegriff kein Verbrechen ist.⁷⁸

Diese Einstellungsbefugnis bietet den Untersuchungsorganen bei richtiger Handhabung die Möglichkeit, innerhalb des ihnen vom Gesetz zugewiesenen Rahmens

„die geltenden Gesetze ihrem Sinn und Zweck, d. h. dem in ihnen fixierten Willen der Werk tätigen entsprechend anzuwenden und somit eine der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechende Strafpolitik zu betreiben“⁷⁹.

Ein wichtiges Mittel dazu ist der materielle Verbrechensbegriff, nach dem das Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik eine gesellschaftsgefährliche, moralisch-politisch verwerfliche, strafrechtswidrige und strafbare Handlung ist.⁸⁰ Unter diesen Eigenschaften des Verbrechens ist die Gesellschaftsgefährlichkeit die wichtigste. Es gibt keine verbrecherische Handlung ohne gesellschaftsgefährlichen Charakter. ⁸¹ Eine Handlung, die nicht gesellschaftsgefährlich ist, ist nicht tatbestandsmäßig. Und umgekehrt ist jede tatbestandsmäßige Handlung grundsätzlich gesellschaftsgefährlich.⁸²

Diese Feststellungen sind für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane während des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens sehr wichtig. Stellen sie bei der Prüfung der Ergebnisse ihrer Ermittlungstätigkeit fest, daß der ermittelte Sachverhalt dem Tatbestand einer materiellen Strafrechtsnorm entspricht, so entfällt damit grundsätzlich eine Einstellung gemäß § 158 Abs. 1 Ziff. 1 StPO. Eine besondere Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat wird in aller Regel nur dann erforderlich sein, wenn besondere Umstände, z. B. der äußerst geringe Wert der gestohlenen Sache, dazu zwingen. Nur in solchen Fällen wird die konkrete Handlung kein Verbrechen im materiellen Sinne sein und deshalb zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 158 Abs. 1 Ziff. 1

78. vgl. dazu Renneberg/Hübner/Weber, *Materieller Verbrechensbegriff, Strafpolitik und Gesetzlichkeit*, NJ, 1957, S. 33 ff.

79. a. a. O., S. 37.

80. vgl. *Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil*, Berlin 1957, S. 254.

81. a. a. O., S. 490.

82. a. a. O., S. 493.